



RESOLUTION

Die Föderation der West-Thrakien Türken in Europa (ABTTF) und der Vereinigung der Universitätsabsolventen der Minderheit West-Thrakiens (BTAYTD)

Die Delegiertenversammlung der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV), verabschiedet anlässlich ihrer Sitzung am 19. Mai 2012 in Moskau, Russland, folgende Resolution

Übersetzung des englischen Originals

Das Recht der Türkischen Minderheit in West-Thrakien eigene Vereinigungen zu gründen und zu betreiben wird vom griechischen Staat nicht respektiert. Die türkische Minderheit in West-Thrakien darf die Bezeichnungen Türken oder Türkisch in den Namen ihrer Organisationen und Hinweisschildern nicht verwenden. Dies wird damit begründet, dass das Wort türkisch in den Namen der Organisationen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und die territoriale Integrität des Landes darstellt. Die Vereinigungen, welche die Bezeichnung Türkisch oder Türke in ihren Namen tragen, wurden per Gerichtsbeschluss aufgelöst oder werden nicht registriert.

Am 27. März 2008 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einem schriftlichen Urteil in der Sache Emin und andere gegen Griechenland (no 34144/05) und Tourkiki Enosis Xanthis und andere gegen Griechenland (no. 26698/05) entschieden. Das Gericht war einstimmig zu dem Urteil gelangt, dass in beiden Fällen eine Übertretung des Artikels 11 (Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) der Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vorliegt. In dem Fall Tourkiki Enosis Xanthis und andere gegen Griechenland kam das Gericht darüber hinaus einstimmig zu dem Urteil, dass eine Übertretung des Artikel 6,1 stattgefunden hat (Recht auf ein faires Verfahren).

Trotz der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), ist die Entscheidung zur Rücknahme der Auflösung der betreffenden Vereine der türkischen Minderheit weiterhin bei den nationalen Gerichten anhängig. Die Nichtumsetzung der Entscheidungen des EGMR durch Griechenland sind ein entscheidendes Hindernis für die türkische Minderheit in West Thrakien bei der Umsetzung ihrer Rechte.

Neben den Problemen mit der Umsetzung des EGMR-Urteils in der Sache Tourkiki Enosis Xanthis und andere sowie Emin und andere, besteht das Problem der Organisationen, die den Titel "Minderheit" in ihrem Namen tragen. Diese werden in Griechenland nicht registriert, wengleich der EGMR entschieden hat, dass Griechenland in der Sache Bekir-Ousta und andere gegen Griechenland das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit der Evros Minderheiten-Jugend-Organisation übertreten hat. Der Antrag des "South Evros Minority Educational and Cultural Association and Evrenköy Minority Culture, Folklore and Education Association" auf Eintragung als Verein wurde von der nationalen Gerichtsbarkeit abgelehnt, mit der Begründung das Wort "Minderheit" in dem Titel sei weder mit den Begriffen muslimisch oder türkisch spezifiziert.



- in Betracht ziehend, dass die Förderung und der Schutz von Personen die einer autochthonen, nationalen Minderheit / Volksgruppe angehören zur politischen und sozialen Stabilität des Landes in dem sie leben beitragen,
- den Artikel 2 der „Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören“ in Erinnerung rufend, der besagt, dass diese Minderheiten das Recht haben, ihre eigenen Vereinigungen zu gründen und zu betreiben,
- die Griechische Verfassung zitierend, dass alle Griechen vor dem Gesetz gleich sind und dabei in Erinnerung rufend, dass alle Personen welche die Voraussetzungen für eine Staatsbürgerschaft besitzen, laut Gesetz griechische Staatsbürger sind, und dass Griechen das Recht haben, nicht-gewinnorientierte Vereinigungen und Zusammenschlüsse zu gründen,
- den Artikel 46 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Erinnerung rufend, der die Verbindlichkeit und Vollzug der Urteile der Hohen Vertragsparteien in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind anmahnt,

fordert die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) den griechischen Staat auf:

- zu garantieren, dass die türkische Minderheit in West Thrakien ihr Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ohne jegliche Form der Diskriminierung ausüben kann.
- die Urteile des EGMR umzusetzen, welche die türkische Minderheit in West-Thrakien betreffen und sicher zu stellen, dass Griechenland seinen Verpflichtungen, die in Verbindung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention entstehen, erfüllt.